



Gemeinde  
**BAUMA**

# **Reglement für die Förderung und Unterstützung der Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bauma**

28. September 2017



## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                 | Artikel | Seite |
|-------------------------------------------------|---------|-------|
| <b>I. Einleitung</b>                            |         | 3     |
| <b>II. Grundsätze</b>                           |         | 3     |
| <b>III. Bedingungen</b>                         |         |       |
| Sitz                                            | 1       | 3     |
| Zweck                                           | 2       | 3     |
| Regelmässigkeit                                 | 3       | 4     |
| Geltungsbereich                                 | 4       | 4     |
| Antrag                                          | 5       | 4     |
| <b>IV. Vereinsunterstützung</b>                 |         |       |
| Pauschalbeiträge                                | 6       | 5     |
| Jugendförderungsbeiträge                        | 7       | 5     |
| Weitere Beiträge/Jubiläen                       | 8       | 5     |
| Anlässe/Projekte/Spezielles                     | 9       | 6     |
| Infrastruktur                                   | 10      | 6     |
| Verwendung                                      | 11      | 6     |
| Beitragszahlungen                               | 12      | 6     |
| <b>V. Weitere Formen</b>                        |         |       |
| Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine | 13      | 7     |
| <b>VI. Prävention</b>                           |         |       |
| Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen  | 14      | 7     |
| Gewalt                                          | 15      | 7     |
| Sexuelle Ausbeutung                             | 16      | 7     |
| <b>VII. Missbrauch</b>                          |         | 7     |
| <b>VIII. Schlussbestimmungen</b>                |         | 7     |



## **I. Einleitung**

Die Vereine und vereinsähnliche Organisationen von Bauma bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Das Reglement zur Unterstützung der Baumer Vereine legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Vereine fest und regelt das Verfahren. Grundsätzlich aber besteht kein genereller Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung.

## **II. Grundsätze**

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Bauma.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Bauma stellt die vorhandene Infrastruktur im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen zur Verfügung.
- Die Gemeinde unterstützt in der Jugendarbeit tätige Vereine finanziell (Jugendförderung).
- Die Gemeinde Bauma unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.

## **III. Bedingungen**

Sitz

Art. 1

Der Verein, gemäss ZGB Art. 60 ff., hat seinen Sitz in der Gemeinde Bauma. Darüber hinaus können Vereine oder Organisationen aus der Region berücksichtigt werden, wenn in Bauma kein vergleichbares Angebot vorhanden ist.

Zweck

Art. 2

Der Verein hat einen gemeinnützigen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen oder kommerziellen Zweck. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist für jedermann zugänglich.



Dieses Reglement findet keine Anwendung für politische Parteien, Vereinigungen und Interessengemeinschaften sowie religiöse Gruppierungen. Diese Vereine haben somit keinen Anspruch auf allgemeine Vereinsbeiträge der Gemeinde im Sinne des Reglements.

**Regelmässigkeit**

Art. 3  
Als Verein gilt eine Organisation, welche im sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen oder musischen Bereich regelmässige Aktivitäten oder mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführt.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

**Geltungsbereich**

Art. 4  
Diese Regelung gilt nicht für Vereine, die mittels Leistungsvereinbarung oder als Trägerverein im Auftrag der Gemeinde eine individuelle Regelung mit der Gemeinde haben.

**Antrag**

Art. 5  
Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis 30. Juni vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Beitragsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung Bauma, Dorfstrasse 41, Postfach, 8494 Bauma, zu richten:

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag 31. Mai des Antragsjahres
- Meldung über Beanspruchung der Infrastruktur der Gemeinde Bauma
- Jahresprogramm/Trainingsplan des laufenden Jahres

Der Vereinspräsident unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.



#### IV. Vereinsunterstützung

Es werden folgende Unterstützungsleistungen ausgerichtet:

**Pauschalbeiträge** Art. 6  
Den Vereinen, welche die Bedingungen (siehe III. Bedingungen) erfüllen, werden folgende Pauschalbeiträge ausbezahlt: Anzahl regelmässige teilnehmende Aktivmitglieder

| Aktivmitglieder | Mit Nutzung Infrastruktur der Gemeinde | Mit Nutzung eigener Infrastruktur | Ohne Nutzung Infrastruktur |
|-----------------|----------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| 1 - 20          | CHF 100.00                             | CHF 200.00                        | CHF 100.00                 |
| 20 - 40         | CHF 300.00                             | CHF 600.00                        | CHF 300.00                 |
| ab 41           | CHF 500.00                             | CHF 1'000.00                      | CHF 500.00                 |

**Jugendförderungsbeitrag** Art. 7  
Zusätzlich zum Pauschalbeitrag unterstützt die Gemeinde Vereine, die jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma haben, mit einem Förderungsbeitrag.

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Jugendlichen im sportlichen, kulturellen oder musischen Bereich regelmässige Aktivitäten durchführt.

Der aktuelle maximale Jugendförderungsbeitrag pro Jugendlicher/m aus der Gemeinde Bauma beträgt CHF 40.00.

Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche von 5 bis 18 Jahre (Jahrgang, der im Antragsjahr 18 wird, ist massgebend).

**Weitere Beiträge/Jubiläen** Art. 8  
Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für:

a) Vereinsjubiläen, wenn eine Jubiläumsveranstaltung organisiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

|           | Pro Aktivmitglied | Mindestbeitrag (30 Aktivmitglieder) | Maximalbeitrag (70 Aktivmitglieder) |
|-----------|-------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 25 Jahre  | CHF 30.00         | CHF 900.00                          | CHF 2'100.00                        |
| 50 Jahre  | CHF 60.00         | CHF 1'800.00                        | CHF 4'200.00                        |
| 75 Jahre  | CHF 30.00         | CHF 900.00                          | CHF 2'100.00                        |
| 100 Jahre | CHF 60.00         | CHF 1'800.00                        | CHF 4'200.00                        |
| 125 Jahre | CHF 30.00         | CHF 900.00                          | CHF 2'100.00                        |
| 150 Jahre | CHF 60.00         | CHF 1'800.00                        | CHF 4'200.00                        |

b) Beiträge für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gesuche für einen Beitrag im Folgejahr sind bis 30. Juni an die Gemeindeverwaltung zur ordentlichen Budgetierung einzureichen.



Verspätete Beitragsgesuche werden allenfalls erst im Folgejahr budgetiert und anschliessend ausbezahlt.

Anlässe/Projekte/  
Spezielles

**Art. 9**

Der Gemeinderat kann öffentliche Veranstaltungen, Projekte, spezielle Anschaffungen oder Unterhaltsarbeiten eines Vereins zusätzlich mit einem Beitrag unterstützen.

**Unterhaltsbeitrag an Sportplatz Schwendi**

Für den Betrieb des Sportplatzes Schwendi leistet die Gemeinde einen Beitrag von CHF 25'000.00. Dieser Beitrag kann nach gegenseitiger Absprache mit dem Sportplatznutzer auch in Form von Dienstleistungen durch die Gemeinde erbracht werden.

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Anträge für die Unterstützung eines Anlasses im Folgejahr sind bis 30. Juni vollständig an die Gemeindeverwaltung Bauma, Dorfstrasse 41, Postfach, 8494 Bauma, einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden allenfalls erst im Folgejahr budgetiert und anschliessend ausbezahlt.

Infrastruktur

**Art. 10**

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen, gemäss Gebührenreglement für externe Benützungen. Für spezielle Anlässe gelten die ortsüblichen Tarife und Benützungsreglemente.

Räumlichkeiten, welche den Vereinen exklusiv zur Verfügung stehen (mit Mietvertrag geregelt) sind davon ausgenommen.

Verwendung

**Art. 11**

Die Vereine verpflichten sich, gegenüber der Gemeinde, die erhaltenen Jugendförderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit und ihre Vereinstätigkeit (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung usw.) zu verwenden. Andere Finanzierungsquellen wie Jugend + Sport oder Sporttotobeiträge sind aktiv zu nutzen.

Beitragszahlungen

**Art. 12**

Die Höhe des finanziellen Beitrages wird aufgrund des bis zum 30. Juni einzureichenden Antrags im Rahmen des jährlichen Voranschlags durch den Gemeinderat. Der Beitrag wird den Vereinen im 1. Quartal des Folgejahres ausbezahlt.



## **V. Weitere Formen**

Weitere Dienstleistungen  
für die Vereine

### **Art. 13**

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen des Werkbetriebes (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

Über die Verrechnung dieser Dienstleistungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Beitragsgesuches. Eine allfällige Verrechnung des Aufwandes des Werkbetriebes erfolgt zu den internen Ansätzen.

## **VI. Prävention**

Alkohol, Tabak, leistungs-  
steigernde Substanzen

### **Art. 14**

Die Vereine halten bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz ein und setzen sie durch.

Gewalt

### **Art. 15**

Die Vereine tolerieren keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt ihrer Mitglieder.

Sexuelle Ausbeutung

### **Art. 16**

Die Vereine verpflichten sich, mindestens die Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben des Vereins Versa zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen.

## **VII. Missbrauch**

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge kürzen oder gänzlich einstellen. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein.

Im Falle eines Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Förderbeiträge vorbehalten.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft. Die erstmaligen Anträge müssen somit bis 30. Juni 2018 eingereicht werden. Aufgrund derer erfolgen die Auszahlungen für das Jahr 2018 und 2019.



Gemeinde  
**BAUMA**

**Reglement für die Förderung und  
Unterstützung der Vereine mit Sitz  
in der Gemeinde Bauma**  
**Entwurf vom 27. September 2017**  
Seite 8 | 8

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesem Reglement aufgehoben.

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler  
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich  
Gemeindeschreiber